



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

24. Okt. 1989

Decisione

1910

Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Deutschen Demokratischen Republik im Hinblick auf den Abschluss eines bilateralen Abkommens über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen, Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 4. Oktober 1989

Aufgrund des Ergebnisses des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Für die Verhandlungen mit der Deutschen Demokratischen Republik zum Abschluss eines Abkommens über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen, Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen wird folgende Delegation bestellt:

HH. Dr. R. Grossenbacher, Direktor des Bundesamtes für geistiges Eigentum (Delegationschef);

Dr. J.-D. Pasche, Chef der Markenabteilung des Bundesamtes für geistiges Eigentum;

A. Stebler, juristischer Beamter des Bundesamtes für geistiges Eigentum;

P. Pardo, diplomatischer Mitarbeiter in der politischen Abteilung I des Departementes für auswärtige Angelegenheiten für die Verhandlungen in Bern;

M. Stutz, zweiter Botschaftssekretär der schweizerischen Botschaft in der Deutschen Demokratischen Republik für die Verhandlungen in Berlin;

Th. Pletscher, juristischer Mitarbeiter des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins.



2. Der Delegationschef wird ermächtigt, im Bedarfsfall Experten beizuziehen.
3. Der Antrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements wird im Sinne einer Instruktion an die Verhandlungsdelegation genehmigt.
4. Der Delegationschef wird ermächtigt, die aus diesen Verhandlungen hervorgehende Vereinbarung unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechende Vollmacht für die Schweizerische Delegation auszufertigen.
6. Die Kosten der Delegationsmitglieder, welche der Bundesverwaltung angehören, gehen zu Lasten der vertretenen Aemter (Rubrik "Ersatz von Auslagen").
7. Die Auslagen der teilnehmenden Beamten werden im Rahmen von Artikel 47 der Beamtenordnung (I) vergütet. Für die Verhandlungen in Berlin wird die Tagesentschädigung im Einvernehmen mit dem EFD (Eidg. Personalamt) festgelegt.

Herr Pletscher wird durch den Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins entschädigt.

8. Der Delegationschef wird ermächtigt, den beiden Delegationen im Namen des Bundesrates ein Essen zu offerieren.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	-
	X	EDI	3	-
X		EJPD	11	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	6	-
		EVED		
	X	BK	1	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-





EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, den 4. Oktober 1989

An den Bundesrat

Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Deutschen Demokratischen Republik im Hinblick auf den Abschluss eines bilateralen Abkommens über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen, Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen

Einleitung

Durch die Zunahme des internationalen Handelsverkehrs hat in den letzten Jahren der Schutz von geographischen Herkunftsangaben immer mehr an Bedeutung gewonnen. Es kann festgestellt werden, dass gerade der Schweizername und andere bekannte schweizerische Herkunftsangaben im Ausland oft für Erzeugnisse verwendet werden, die nicht aus der Schweiz stammen. Die Aneignung solcher Bezeichnungen schadet nicht nur dem guten Ruf, der mit unseren Herkunftsangaben verbunden ist, sondern führt auch zu ihrer Verwässerung, die in gewissen Ländern bereits ein solches Ausmass erreicht hat, dass bestimmte Herkunftsangaben dort als Beschaffenheitsangaben verstanden werden.

Die bestehenden internationalen Uebereinkommen auf diesem Gebiet, denen die Schweiz angehört, namentlich die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und das Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Her-

kunftsangaben, sind ungenügend, weil sie nur auf die Verhältnisse in dem Land, in dem der Schutz beansprucht wird, abstellen.

Die Schweiz wie auch andere Länder sind daher dazu übergegangen, bilaterale Verträge mit anderen Staaten abzuschliessen, die den für unsere Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe so wertvollen geographischen Herkunftsangaben einen wirksameren Schutz bieten. Der Zweck dieser Verträge ist es, die ausdrücklich geschützten geographischen Bezeichnungen bestimmten Erzeugnissen oder Waren der jeweiligen Vertragsstaaten vorzubehalten. Dabei ist für den Gebrauch schweizerischer Herkunftsangaben die schweizerische Gesetzgebung massgebend. Die Schweiz hat bis anhin sechs solche bilaterale Verträge unterzeichnet und zwar mit der Bundesrepublik Deutschland, mit Frankreich, mit der Tschechoslowakei, mit Spanien, Portugal und Ungarn (SR 0.232.111.191.36 - 0.232.111.197.41). Ein weiterer Vertrag mit Italien ist zwar paraphiert, aber noch nicht unterzeichnet worden.

Im Rahmen der vermögensrechtlichen Verhandlungen (Entschädigungsfrage) mit der Deutschen Demokratischen Republik hat sich verschiedentlich gezeigt, dass der Abschluss eines bilateralen Abkommens über den Schutz geographischer Herkunftsangaben den Gang dieser Verhandlungen erleichtern könnte.

In ihren Stellungnahmen zuhanden des Bundesamtes für geistiges Eigentum haben sich die interessierten Kreise grundsätzlich mit der Aufnahme von Verhandlungen und dem Abschluss eines solchen Abkommens einverstanden erklärt.

## II

### Verhandlungsziele

Um einen gleichmässigen Schutz unserer Herkunftsangaben im Ausland zu erreichen, ist es angezeigt, ein Abkommen mit der Deutschen Demokratischen Republik anzustreben, das inhaltlich und dem Aufbau nach soweit wie möglich den bis anhin in diesem Bereich abgeschlossenen Verträgen entspricht.



- 3 -

## III

Aufnahme von VerhandlungenZusammensetzung der schweizerischen Delegation

Die Deutsche Demokratische Republik hat der Schweiz als Termin für die Aufnahme von Verhandlungen den 13. bis 15. Dezember 1989 vorgeschlagen. Es ist vorgesehen, dass die Verhandlungen auf Einladung der DDR in Berlin beginnen werden. Eine weitere Verhandlungsrunde wird voraussichtlich später in Bern folgen.

Die schweizerische Delegation wird aus Vertretern des Bundesamtes für geistiges Eigentum, des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten sowie des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins zusammengesetzt sein. In Berlin wird das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten durch einen Mitarbeiter der schweizerischen Botschaft in der DDR vertreten sein.

## IV

Aemterkonsultation

In der Aemterkonsultation wurden folgende Stellen konsultiert: Politische Direktion, Direktion für Völkerrecht, Bundesamt für Aussenwirtschaft, Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Gesundheitswesen, Bundesamt für Justiz, Bundeskanzlei sowie bezüglich Kosten und Entschädigungen das Eidgenössische Personalamt. Es haben sich keine Differenzen ergeben.

## V

Verhandlungskosten

In Analogie zu Ziffer 42 der "Richtlinien für die Entsendung von Delegationen an multilaterale Tagungen", in Kraft seit dem 1. Januar 1986, gehen die Kosten der an solchen Tagungen teilnehmenden Beamten zu Lasten der vertretenen Aemter (Rubrik "Ersatz von Auslagen"). Die Auslagen der teilnehmenden Beamten werden im Rah-

men von Artikel 47 der Beamtenordnung (I) vergütet. Für die Verhandlungen in Berlin wird die Tagesentschädigung im Einvernehmen zwischen dem EJPD (Bundesamt für geistiges Eigentum) und dem EFD (Eidg. Personalamt) festgelegt.

Die Entschädigung für den Vertreter des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins wird durch diese Organisation übernommen.

VI

Genehmigung des Abkommens durch die eidgenössischen Räte

Der Abschluss und die Inkraftsetzung des Abkommens unterliegen der Genehmigung durch die Bundesversammlung (Artikel 85 Ziff. 5 BV).

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ-  
UND POLIZEIDEPARTEMENT

*A. Koll*

Beilage:

- Entwurf des Beschlussesdispositivs

Zum Mitbericht an:

- EDA  
- EDI  
- EFD  
- EVD  
- BK

Protokollauszug an:

- EDA 6 (Pol. Direktion 3, Direktion für Völkerrecht 3)  
- EDI 3 (BAG)  
- EFD 2 (EFW 1, EPA 1)  
- EVD 6 (BAWI 3, BLW 3)  
- EJPD 11 (BJ 2, BAGE 9 zum Vollzug, zuhanden der Delegationsmitglieder)  
- BK 1 (zur Ausfertigung der Vollmacht)



3. Der Delegationschef wird ermächtigt, im Bedarfsfall Experten beizuziehen.

Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Deutschen Demokratischen Republik im Hinblick auf den Abschluss eines bilateralen Abkommens über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen, Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen

4. Der Delegationschef wird ermächtigt, die aus diesen Verhandlungen hervorgehende Vereinbarung unter Ratifikationsvorbehalt zu Aufgrund des Antrags des EJPD vom 4. Oktober 1989

Aufgrund des Ergebnisses des Mitberichtsverfahrens wird Vollmacht für die Schweizerische Delegation auszufertigen.

beschlossen:

1. Für die Verhandlungen mit der Deutschen Demokratischen Republik zum Abschluss eines Abkommens über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen, Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen wird folgende Delegation bestellt:

HH. Dr. R. Grossenbacher, Direktor des Bundesamtes für geistiges Eigentum (Delegationschef);

Dr. J.-D. Pasche, Chef der Markenabteilung des Bundesamtes für geistiges Eigentum;

A. Stebler, juristischer Beamter des Bundesamtes für geistiges Eigentum;

P. Pardo, diplomatischer Mitarbeiter in der politischen Abteilung I des Departementes für auswärtige Angelegenheiten für die Verhandlungen in Bern;

M. Stutz, zweiter Botschaftssekretär der schweizerischen Botschaft in der Deutschen Demokratischen Republik für die Verhandlungen in Berlin;

Th. Pletscher, juristischer Mitarbeiter des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins.

2. Der Delegationschef wird ermächtigt, im Bedarfsfall Experten beizuziehen.
  3. Der Antrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements wird im Sinne einer Instruktion an die Verhandlungsdelegation genehmigt.
  4. Der Delegationschef wird ermächtigt, die aus diesen Verhandlungen hervorgehende Vereinbarung unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
  5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechende Vollmacht für die Schweizerische Delegation auszufertigen.
  6. Die Kosten der Delegationsmitglieder, welche der Bundesverwaltung angehören, gehen zu Lasten der vertretenen Aemter (Rubrik "Ersatz von Auslagen").
  7. Die Auslagen der teilnehmenden Beamten werden im Rahmen von Artikel 47 der Beamtenordnung (I) vergütet. Für die Verhandlungen in Berlin wird die Tagesentschädigung im Einvernehmen mit dem EFD (Eidg. Personalamt) festgelegt.
- Herr Pletscher wird durch den Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins entschädigt.
8. Der Delegationschef wird ermächtigt, den beiden Delegationen im Namen des Bundesrates ein Essen zu offerieren.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer